

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen)

SANDLER Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Stand: April 2024

## I. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, die die SANDLER Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, im Rahmen von Verträgen als Auftragnehmer (Auftragnehmer) mit ihren Vertragspartnern (Lieferanten) erbringt. Für Verträge über die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen ist die SANDLER Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (Besteller) durch die Vertragspartner (Lieferanten) gelten nur diejenigen Bestimmungen, in denen auf diese Konstellation ausdrücklich (etwa durch die Verwendung der Textausdrücke „Lieferant“) Bezug genommen wird. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers/Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen sind hiermit widersprüchlich.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer/Besteller sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben in ihrem restlichen Umfang auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

## II. PREISANGABOTE

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotszusage zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer, soweit sich die Mitteilung oder das Angebot nicht an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes richtet. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen Preisen für auftragsbezogene Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton usw.), Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen, usw.) und Buchbindematerialien, sowie allen Vertriebs-sonderkosten (Sonderverpackungen usw.) um Tagespreise, die der jeweiligen Preisituation zu entsprechen haben. Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen Preisen für auftragsbezogene Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton usw.), Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen, usw.) und Buchbindematerialien, sowie allen Vertriebs-sonderkosten (Sonderverpackungen usw.) um Tagespreise, die der jeweiligen Preisituation zu entsprechen haben.

(2) In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten. Wird vom Auftragnehmer eine besondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Palette, Kiste), so wird diese gesondert verrechnet. Werden Kisten oder Paletten in einwandfreiem Zustand innerhalb des Geltungsbereichs der Bedingungen übernommen, bis zum Drittel des Selbstkostenpreises der Kisten bzw. Paletten geschwieben werden.

(3) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer.

(4) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftragnehmers (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftragnehmer berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeindrucken, die vom Auftragnehmer wegen geringfügiger Abweichung von den Vertragsdaten bzw. von den Angaben des Bestellers angefordert werden.

(5) Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschläge), die durch Änderungs- oder Zusatzaufträge des Auftragnehmers bewirkt werden, gelten als vom Auftragnehmer auch ohne Benachrichtigung durch den Auftragnehmer genehmigt. Der Auftragnehmer verzichtet für solche Fälle auf Rückfragen.

(6) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reizeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z.B. Anfertigung von Mustern, Fertigmustern und Konfektieren der Druckarbeiten. Auf Wunsch des Auftragnehmers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

(7) Der Auftragnehmer trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Für Übertragungsfehler wird vom Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

(8) Skizzen, Entwürfe, Probestab, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftragnehmer veranlasst sind, werden berechnet, selbst wenn ein Druckauftrag nicht mehr erteilt wird.

## III. RECHNUNGSPREIS

Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leistungen mit dem Tag, an dem er – auch teilweise – liefert, für den Auftraggeber einliefert oder für ihn auf Abruf bereit hält. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die im Punkt II. erwähnten Änderungen der Berechnungsbase eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durch den Auftraggeber durchgeführt wurden.

## IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung (inklusive Mehrwertsteuer) ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Anzahlung zu leisten. In der Rechnung, allenfalls durch Zessionsvermerk, angegebene Zahlstelle zu leisten.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten (z.B. Spesen) trägt der Auftraggeber. Diese sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichtzahlung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(2) Bei Wechsel und Schecks ist der Betrag tagtäglich, mit dem das Geldinstitut die Guthächtschrift für den Auftragnehmer vormittet.

(3) Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann der Auftragnehmer hierfür Vorauszahlungen verlangen.

(4) Bei Lieferung eines Auftrages, der Unterfangen wird, ist der Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (z.B. Nicht-einhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(5) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist durch den Auftragnehmer im Sinne des UGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

(6) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückzahlung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

## V. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers bekannt oder ist in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen. Überdies hat der Auftragnehmer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen.

Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen einzustellen und die Lieferung von weiteren Aufträgen zu verweigern.

Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen ist dem Auftraggeber vorbehalten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Auftragnehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie für zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassosystems zu ersetzen, die sich aus der des Bank- oder der Höchstzinsen der Inkassosysteme gebührend ergeben. Sofern der Auftraggeber das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € 30,- sowie für die Evidenzahlung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 10,- zu bezahlen.

(4) Bei Lieferverzügen durch den Auftragnehmer oder durch den Schaden, der dadurch entsteht, daß infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Finanzierungskosten auf Seiten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## VI. LIEFERZEIT

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei dem Auftragnehmer, sofern dabei alle Arbeitsunterlagen klar und eindeutig dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen und der Auftragnehmer nichts Abweichendes vermerkt wurde; sie endet am Tag, an dem die Waren an Betrieb des Auftragnehmers verlässt.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkeltermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt und als solche bezeichnet wurden. Die Lieferzeit bei Fixterminen muss vom Auftragnehmer dann nicht eingehalten werden, wenn der Auftraggeber am Auftrag nicht entsprechend mitwirkt und durch sein Verhalten auch nur einmal in Verzug gerät.

(3) Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andruckern oder Ausfallmustern durch den Auftraggeber wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

(4) Bei Lieferverzügen durch den Auftragnehmer zu vertreten hat kann der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verzögerung begehren, einen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist. Die Nachfrist muss dem Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein.

(5) Soweit ein Schaden auf Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Auftragswertes (d.h. Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen allfälligen entgangenen Gewinn.

(6) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., - auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferung im angemessenen Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Leistung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht freigestellt. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht freigestellt, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

## VII. KÜNDIGUNG, VERTRAGSRÜCKTRITT

(1) Der Auftraggeber ist nach Vertragsabschluss nicht mehr berechtigt, den Auftrag einseitig durch Kündigung, Rücktrittserklärung oder ähnliche Schritte aufzulösen.

(2) Im Falle eines einseitigen Rücktritts durch den Auftraggeber vor Durchführung des Auftrages, auch wenn dies aus einem grundsätzlich gesetzlich anerkannten Grund, wie etwa höhere Gewalt, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder behördliche Anordnung, die nicht auf Umstände, die in der Sphäre des Auftragnehmers gelegen sind, zurückzuführen ist oder ähnlichen Gründen erfolgt, ist der Auftragnehmer ungeschadet dessen berechtigt, dem Auftraggeber die bis dahin aufgelaufenen Kosten für bereits beschafftes Material, Vorhaltekosten für die Produktionsanlagen, sowie bereits aufgelaufene Kosten für Personalsinsatz zu verrechnen.

## VIII. LIEFERUNG

(1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, falls dies nicht anders vereinbart wurde.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Transport durchführende Person übergeben wurde oder die zweite Versendung das Lager des Auftragnehmers verlässt. Hat Wird der Versand auf Wunsch des Auftragnehmers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachen Arbeiten bis zu 5 %, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und sind entlang zur Zugrundelegung der Menge der Lieferungen zu berücksichtigen. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöhen sich die Prozentsätze auf 10 bzw. 20 %, unter 2.000 kg auf 8 bzw. 15 %.

## IX. SATZ- UND DRUCKFEHLER

(1) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer verschuldet sind.

(2) Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur).

Telefonisch, via Fax oder e-mail angeordnete Änderungen werden vom Auftragnehmer ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.

Werden vom Auftraggeber via e-mail Änderungen oder Korrekturen verlangt, so ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer auf geeignete Weise (z.B. telefonisch oder per Fax) auf dieses e-mail unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen bereits im Druck befindlicher Korrekturblätter.

(3) Korrekturaufträge werden dem Auftragnehmer nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturauftrag automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet der Auftragnehmer lediglich für von ihm verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung.

## X. ANNAHMEVERZUG

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist zu empfangen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgängen festgestellt werden können. Dies gilt für alle sonstigen Freigabeleistungen.

(2) Bestandsungen (Mängelrüge) werden offensichtlich Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware in Betrieb des Auftragnehmers bzw. dessen Machbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

(3) Bei berechtigten Bestandsungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Bestandsung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

## XI. BEANSTANDUNGEN

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vorlage zu bestätigen und in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgängen festgestellt werden können. Dies gilt für alle sonstigen Freigabeleistungen.

(2) Bestandsungen (Mängelrüge) werden offensichtlich Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware in Betrieb des Auftragnehmers bzw. dessen Machbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

(3) Bei berechtigten Bestandsungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Bestandsung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Bei Teillieferungen sind die Bestandsungen der gelieferten Ware zu prüfen. Offensichtliche Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Bestandsung der gesamten Lieferung.

(5) Die Auftragnehmer ist ein ISO 9002 zertifiziertes Unternehmen. Bei farbigen Reproduktionen (z.B. 12647-2 und 12648-2) und der Medienstandard Druck als vereinbart. Die in allen Druckverfahren technisch bedingten geringfügigen Farbabweichungen (z.B. Delta E\*) vom Original können nicht beanstandet werden, soweit sie innerhalb der genannten Normen liegen. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruckern und Auftragsdruck, insbesondere bei Vor- und Nachbesserungen. Die Andruckereinstellungen sind so anzustellen, wie die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Beschreibungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet.

(6) Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Beurteilung der Farbabweichungen und zur Auslieferung beigegeben, so sind die Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, hat der Auftraggeber diesen kostenpflichtigen Andruck gesondert zu beauftragen.

(7) Die Haftung für Beschädigungen an Bestellungen und eingestellten Materialien haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche durch den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtrifft. Der Auftragnehmer haftet wie ein Dritter für die Haftung der Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

(8) Bei dem Auftragnehmer wird nicht verbindlich, Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Druckergebnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

## XII. REKLAMATION, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ bei Lieferung an SANDLER Gesellschaft m.B.H. & Co. KG.

Für Verträge über die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen an die SANDLER Gesellschaft m.B.H. & Co. KG. (Besteller) durch die Vertragspartner (Lieferanten) gilt folgendes:

(1) Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen, die verspartet erfolgen oder in Lieferungen, die dem Auftraggeber von der Vereinbarung abzuweichen, zu verweigern.

(2) Für angemessene Lieferungen hat der Lieferant, auch wenn er nicht selbst Erzeuger der mangelhaften Produkte ist, grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr zu leisten. Diese Einstandspflicht umfasst auch - unabhängig von einem Verschulden - die Haftung für Schäden, die durch die Lieferung der mangelhaften Produkte oder die Beseitigung der Mängel an sich (Mangelbeseitigungskosten) als auch solche, die er zur Behebung von Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit resultieren (Mangelfolgegeschäden), tätigen muss.

(3) Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist der Besteller insbesondere berechtigt, die Abnahme der mangelhaften Produkte zu verlangen und die Kosten für die Beseitigung vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen oder den Preis zu mindern.

## XIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

## XIV. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Klischees, Filme, Datenträger aller Art, Papier, sonstige Gegenstände, sowie die Bankdaten des Auftragnehmers anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Der Auftragnehmer ist erst in der Lage, während des Produktionsprozesses eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen und ist für die Haftung für solche Schäden, die durch eigenes Verschulden (siehe Abschnitt XI) entstanden sind.

Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Wagnisspflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angefertigten oder übertragenen Materialien, Daten und Arbeitsunterlagen, die bei der Bestellung, Lieferung und dgl. elektronische Medien, Filme usw. insbesondere wo bei beigestellten Datenträgern, übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr vom Auftragnehmer überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt bestellten Druckvorrichtungen, sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet.

(2) Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrundeliegende Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlich kostenpflichtiger Andruck erstellt werden.

(3) Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind. Die Bearbeitung beigestellter Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und ist für die Haftung für Beschädigungen der Daten durch den Auftraggeber nicht verbindlich. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigegeben bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Auslieferung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig sind.

(4) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

(5) Für die Übernahme vom Auftraggeber beigestellter Daten gelten zusätzlich folgende Punkte. Mit den Daten erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Digital-Proof (1:1) sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekommunikationseinrichtungen übermittelte Dateien (Name, Datum, Zeit) mit den verwendeten Schriftarten (Name der Schrift, Hersteller, Versionsnummer) sowie den verwendeten Programmen (Name, Hersteller, Versionsnummer).

Liefert der Auftraggeber kein Digitalproof und keine Liste der Dateien, so werden diese vom Auftragnehmer erstellt und dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Auf dem Digitalproof sind vom Auftraggeber zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen: „Platzhalter für Bild und Text“; spezielle Effekte wie Freistellungen, Vergrößerungen, Sonderfarben (genaue Definition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverläufe; Format (mit und ohne Beschnitt); Rastererhöhe; Druckverfahren.

Um Qualitätsänderungen zu vermeiden sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Daten zu liefern. Die Auftragnehmer hat die Daten hat der Auftraggeber anfordern. Mehrkosten zu tragen und übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für eine bestimmte Qualität.

Der Auftraggeber garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftarten (nur in Schriftarten) verwendet werden. Die Auftragnehmer von Auftraggeber gelieferte Datenmenge mehr als 25 MB, so werden für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Zeit verrechnet.

(6) Der Auftragnehmer haftet als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(8) Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstattung, Druck-einrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

## XV. AUFTRAGSUNTERLAGEN

(1) Für Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des Abschnittes XI (1) haftet der Auftragnehmer bis zu einem Zeitpunkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

(2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pflichtig behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu sorgen.

(4) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des in Rechnung gestellten Werklchs durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den beigestellten Unterlagen im Sinne des Abschnittes XI (1) ein. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer berechtigt Kosten der Verwahrung in Rechnung zu stellen.

## XVI. LAGERUNG VON DRUCKERZEUGNISSEN UND DGL.

(1) Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung, Druckerzeugnisse, Stehsatz, Druckzylinder, Druckformen, Montagen, Datenträger, Filme und sonstige Druckvorrichtungen, sowie die Vorlagen nach der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Versicherungen für besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber zustande gekommen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer Kosten und Gefahr der Lagerung.

(2) Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist, so haftet dieser für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen für die Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.

(3) Der Auftragnehmer verrechnet dem Auftraggeber die Einlagerung von fertigen oder halb-fertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt für noch beim Drucker lagernde Erzeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im Nachhinein für 3 Monate. Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung des Satzes bzw. sonstiger Druckvorrichtungen erlischt, wenn der Auftraggeber die dafür berechneten Kosten nicht binnen 4 Wochen bezahlt.

## XVII. PERIODISCHE ARBEITEN

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sonstiger drucktechnischer Tätigkeiten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Arbeiten nach schriftlicher Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres gelöst werden.

## XVIII. EIGENTUMSRECHT

(1) Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragszeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbeile und Zwischenenergie, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithografien, Filme, Platten, Matern, Stanzens, Stereos und Galvano- sowie andere für den Produktionsprozess erforderliche Beile (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbeile (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag des Auftragnehmers bei Auftraggebern von einem anderen Auftragnehmer, Unternehmer, hergestellt wurden. Eine Aufbewahrung der obgenannten Beile (Druckvorrichtungen und Daten) zur Durchführung des Druckauftrages nach Abwicklung des Druckauftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers gegen Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Kosten.

## XIX. URHEBERRECHT

(1) Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer, über die dem Auftragnehmer für Verfügung überlassene Rechte übergebenen Lizenzen, Lichtbilder, Texte, Logos, Symbole und dergleichen im Sinne der § 14 ff bzw § 74 UrhG ausschließlich verfügungsberechtigt zu sein.

(2) Insofern der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftragnehmer mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die vom ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u.a.) und Druckerzeugnisse (Faltblätter, Rohdrucke u.a.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob nicht dem Auftraggeber das Recht zu anzuerkennen und sich beim Auftraggeber über die Rechte der Urheberrechte zu informieren, die zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zu stehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ab, dass die Rechte der Urheberrechte von dem Auftraggeber nicht verletzt werden.

(4) Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software bestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber dem Auftraggeber zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass er diese Schriften bzw. Anwendungs-Software ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu stellen und die Haftung zu übernehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angeforderten Informationen zu verweigern, wenn er nicht selbst Erzeuger der mangelhaften Produkte ist, grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr zu leisten. Diese Einstandspflicht umfasst auch - unabhängig von einem Verschulden - die Haftung für Schäden, die durch die Lieferung der mangelhaften Produkte oder die Beseitigung der Mängel an sich (Mangelbeseitigungskosten) als auch solche, die er zur Behebung von Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit resultieren (Mangelfolgegeschäden), tätigen muss.

## XX. HAFTUNG DES MITTLERS

(1) Der Auftraggeber bestätigt dem Auftraggeber, dass er für die Einbringlichkeit der Forderung des Auftragnehmers als Bürge und Zahler. Dem Auftragnehmer steht jedoch das Recht, die Bezahlung der offenen Forderung vom Vermittler einzufordern, erst nach verböglicher Mahnung des Geschäftsherrn zu.

Der Mittler verpflichtet sich die Rechte des Auftragnehmers auf seinen Geschäftsherrn zu übertragen.

## XXI. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrages im Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind:

Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungserhalt erforderlichen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltslose Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.

Die Forderungen des Auftragnehmers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragnehmerstellung zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftraggeber abgetreten.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu übertragen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Dritten insoweit zur Zahlung an den Auftraggeber bekannt zu geben.

Übersteigt der Wert der Forderungen des Auftragnehmers bestehenden Sicherheiten diese Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftragnehmers oder eines durch die Versicherung des Auftragnehmers beauftragten Dritten insoweit zur Zahlung an den Auftraggeber verpflichtet.

Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelegerten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## XXII. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmennamens oder seiner Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

## XXIII. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

(1) Diese Bestimmung gilt für sämtliche im Punkt (1) der vorliegenden Geschäftsbedingungen (bzw. auch für die als Anhang zum Vertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen m.B.H. & Co. KG als Besteller und der Vertragspartner als Lieferant aufrift.

(1.1) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen ist. Die Vertragspraxis ist deutsch.

(1.2) Erfüllungsort und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers/Bestellers.

(1.3) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist abhängig vom Streitwert das Bezirks- bzw. Landesgericht Krems an der Donau, sofern nicht dessen Zuständigkeit durch das KSchG zwingend ausgeschlossen ist.

## XXIV. SCHRIFTFORM

Alle Vereinbarungen betreffend den Auftrag, einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, soweit sie nicht schriftlich bestätigt wurden, gelten als nicht erfolgt.